EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Geschäftsordnung des Departements Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST)

vom

13. Oktober 2011 (Stand 1. Januar 2016)

1. Teil	Begriff und Zusammensetzung			
		Art. 1	Begriff	4
		Art. 2	Zusammensetzung	
2. Teil	Aufgaben			
		Art. 3	Allgemeine Departementsaufgaben	
		Art. 4	Mittelzuteilung und Mittelbewirtschaftung	
		Art. 5	Departementseigene Einrichtungen	
3. Teil	Organisation			
	1. Abschnitt	Organe)	5
		Art. 6	Aufzählung	
	2. Abschnitt	Depart	ementskonferenz	5
		Art. 7	Aufgaben	5
		Art. 8	Zusammensetzung	6
		Art. 9	Sitzungsordnung	7
		Art. 10	Beschlussfassung	
	3. Abschnitt	Profes	sorenkonferenz	
		Art. 11	Aufgaben	
		Art. 12	Zusammensetzung	
	1072	Art. 13	Sitzungsordnung und Beschlussfassung	
	4. Abschnitt	(Art. 14	9	9
			bben	
	5. Abschnitt	Depart	ementsausschuss	9
		Art. 15	Aufgaben	
		Art. 16	Zusammensetzung	
		Art. 17	Sitzungsordnung und Beschlussfassung	
	6. Abschnitt	Depart	ementsvorsteher/Departementsvorsteherin	
		Art. 18	Aufgaben	
		Art. 19	Amtsdauer	
	7. Abschnitt	Studie	ndirektoren/Studiendirektorinnen	
		Art. 20	Bestand	
		Art. 21	Aufgaben	
		Art. 22	Amtsdauer	
	8. Abschnitt		chtskommissionen	
		Art. 23	Bestand	
		Art. 24	Aufgaben	
		Art. 25	Zusammensetzung	
		Art. 26 Art. 27	Sitzungsordnung	
	9. Abschnitt		Beschlussfassung	
	3. Abscrillitt			
		Art. 28 Art. 29	Bestand Aufgaben und Zusammensetzung	
		Art. 30	Sitzungsordnung und Beschlussfassung	
	10. Abschnitt		ungsausschüsse	
	IV. ADSCITILL	Art. 31	Bestand	
		Art. 32	Zusammensetzung	
		Art. 32	Aufgaben	
	11. Abschnitt		ratsausschuss	
	i i. Absoliiill		Zusammensetzung und Sitzungsordnung	
	And the second section of the section of th		(T) (T)	
4. Teil	Assoziierte Departementsangehörige			
		Art. 35		
		Art 36	Rechte und Pflichten	13

5. Teil	Schlussbestimmungen		14	
	Art. 37	Übergangsbestimmungen	.14	
		Inkrafttreten		
Anhang 1: Institute und Professuren				
Anhang 2: Assoziierte Departementsangehörige				
Anhang 3: Technologie-Plattformen				

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

gestützt auf Art. Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Teil Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff

- ¹ Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).
- ² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Bereich Gesundheitswissenschaften und Technologie tätigen Hochschulangehörigen dar.
- ³ Die englischsprachige Bezeichnung lautet "Department of Health Sciences and Technology (D-HEST)".
- ⁴ Die französischsprachige Bezeichnung lautet "Département des Sciences et Technologies de la Santé (D-HEST)".
- ⁵ Die italienischsprachige Bezeichnung lautet "Dipartimento di Scienze e Tecnologie per la Salute (D-HEST)".
- ⁶ Als Kurzform wird ausschliesslich die englischsprachige Abkürzung "D-HEST" verwendet.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung festgelegt.
- ² Zu den regulären Angehörigen des Departements zählen folgende Gruppen²:
 - a) die dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen;
 - b) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
 - c) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus;
 - d) die administrativen und technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
 - e) die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden sowie Hörer/Hörerinnen.
- ³ Das Departement setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Instituten und Professuren zusammen.
- ⁴ Zum Departement gehören auch die im Anhang 2 aufgeführten assoziierten Mitglieder.

2. Teil Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

¹ Das Departement nimmt die in den entsprechenden Bestimmungen der Organisationsverordnung aufgeführten Aufgaben im Bereich der Lehre, Forschung und Planung wahr.³

¹ RSETHZ 201.021

² Art. 43 Abs. 1 OV

² Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4 Mittelzuteilung und Mittelbewirtschaftung

- ¹ Das Departement bewirtschaftet die Mittel der Grundfinanzierung eigenverantwortlich.
- ² Das Departement übernimmt die interne Zuteilung von Personal- und Betriebsmitteln.
- ³ Die interne Mittelzuteilung erfolgt last- und leistungsorientiert.

Art. 5 Departementseigene Einrichtungen

- ¹ Das Departement führt die folgenden departementseigenen Einrichtungen:
 - a) Departementsstab;
 - b) Informatik-Support-Gruppe (ISG);
 - c) Technologie-Plattformen (siehe Anhang 3).
- ² Die departementseigenen Einrichtungen unterstehen dem Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin.
- ³ Die Leitung oder Aufsicht der einzelnen Departementseinrichtungen kann mit Zustimmung des Departementsausschusses auf andere Departementsangehörige übertragen werden.

3. Teil Organisation

1. Abschnitt Organe

Art. 6 Aufzählung

Die Organe des Departements sind:

- a) die Departementskonferenz;
- b) die Professorenkonferenz;
- c) der Konferenz der ordentlichen Professoren;
- d) der Departementsausschuss;
- e) der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin;
- f) die Studiendirektoren/die Studiendirektorinnen;⁴
- g) die Unterrichtskommissionen;
- h) die Notenkonferenzen;
- i) die Zulassungsausschüsse;
- j) der Doktoratsausschuss.

2. Abschnitt Departementskonferenz

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.⁵
- ² Die Departementskonferenz ist für folgende Aufgaben zuständig:

³ Art. 32, 33 und 35 OV

⁴ Fassung gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 30.09.2015, in Kraft seit 01.01.2016 (Nachvollzug Änderung OV vom 3.7.2015; im ganzen Erlass wird der Ausdruck "Studiendelegierte/r" ersetzt durch "Studiendirektor/in")

⁵ Art. 46 Abs. 1 OV

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf;
- b) Antragstellung zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin über die Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin:
- c) Wahl der Studiendirektoren/Studiendirektorinnen;
- d) Wahl der Mitglieder des Departementsausschusses;
- e) Wahl der Mitglieder der Zulassungsausschüsse;
- f) Wahl der Mitglieder des Doktoratsausschusses;
- g) Genehmigung der Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen (Strategische Planuna):
- h) Genehmigung der Umschreibung der Professuren (Profilpapiere) einschliesslich Vorschläge zur Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin:
- i) Genehmigung der Richtlinien über die interne Mittelzuteilung:
- j) Verabschiedung der studienbezogenen Reglemente auf Antrag der Unterrichtskommissionen zuhanden der Schulleitung sowie des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors/der Rektorin;
- k) Antragstellung auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen;
- Verabschiedung der Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium sowie zu allfälligen Doktoratsprogrammen auf Antrag der Unterrichtskommissionen zuhanden des Rektors/der Rektorin;
- m) Antragstellung auf Verleihung des ordentlichen Doktorats gemäss der Doktoratsverordnung der ETH Zürich;
- n) Entscheid über Assoziierungen.

Art. 8 Zusammensetzung

- ¹ Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen: 6
 - a) allen dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen sowie Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen:
 - b) alle dem Department angehörenden Titularprofessoren/Titularprofessorinnen (ohne Stimmrecht, sofern sie nicht als Vertreter/Vertreterinnen gemäss lit. c teilnehmen):
 - c) 4 Vertretern/Vertreterinnen der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers;
 - d) 4 Vertretern/Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus;
 - e) 4 Vertretern/Vertreterinnen der administrativen und technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
 - f) 4 Vertretern/Vertreterinnen der Studierenden und Hörer/Hörerinnen;
 - g) den assoziierten Departementsangehörigen (ohne Antrags- und Stimmrecht).
- ² Stellvertretung ist für Personen gemäss Absatz 1 lit. c bis f zulässig. Nebst den ordentlichen Vertretern/Vertreterinnen können die Stellvertreter/Stellvertreterinnen an der Departementskonferenz als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- ³ Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren den Departementsstab über Rücktritte und neu gewählte Vertreter/Vertreterinnen.

⁶ Art. 47 Abs. 1 OV

⁴ Die in Absatz 1 lit. c bis f genannten Vertreter/Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden nach eigenen Wahlreglementen bestimmt.

Art. 9 Sitzungsordnung

- ¹ Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen: ⁷
 - a) des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
 - b) des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Departementsvorstehers/ der Departementsvorsteherin;
 - c) eines Studiendirektors/einer Studiendirektorin;
 - d) eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliedern der Departementskonferenz und ihren Stellvertretungen mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Anträge von Mitgliedern der Departementskonferenz müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung mit den notwendigen Unterlagen beim Departementsstab eintreffen. Nicht rechtzeitig eintreffende Anträge werden für die nächstfolgende Departementskonferenz traktandiert.
- ⁴ Beschlüsse können in dringenden Fällen auf Entscheid des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich geantwortet haben muss.
- ⁵ Die Titularprofessoren/Titularprofessorinnen sind Mitglieder der Departementskonferenz ohne Stimmrecht, sofern sie nicht als Vertreter/Vertreterinnen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c teilnehmen.
- ⁶ Die assoziierten Departementsangehörigen haben kein Stimm- und Antragsrecht.
- ⁷ Zur Behandlung besonderer Sachgeschäfte können Beratungspersonen beigezogen werden.
- ⁸ Der Departementsstab führt das Protokoll. Die elektronische Version ist für alle Departementsangehörige zugänglich, sobald das Protokoll genehmigt wurde.
- ⁹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich.

Art. 10 Beschlussfassung

- ¹ Die Departementskonferenz kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse über Artikel 7 Abs. 2 lit. i (Mittelzuteilung) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ⁴ Änderungen von Anträgen gemäss Artikel 7 Abs. 2 lit. j (Studienreglemente/Verzeichnis der Lehrveranstaltungen) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.⁸
- ⁵ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur beraten werden. Die Departementskonferenz kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimm-

6

⁷ Art. 48 Abs. 1 OV

⁸ Art. 48 Abs. 3 OV

berechtigten Mitglieder beschliessen, dass auch über solche Geschäfte abgestimmt wird. In der Abstimmung über die Sache gilt dann Abs. 2 dieses Artikels.

⁶ Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Departementskonferenz wird geheim abgestimmt.

3. Abschnitt Professorenkonferenz

Art. 11 Aufgaben

Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben und Beschlusskompetenzen:9

- a) Vorbereitung der Nominierung der Mitglieder des Departementsausschusses zuhanden der Departementskonferenz;
- b) Antragstellung auf Verleihung des Professortitels (Titularprofessur);
- c) Prüfung von Habilitationsgesuchen und Antragstellung auf Erteilung der Venia Legendi;
- d) Prüfung der Anträge der Betreuer auf Verleihung von Preisen und Auszeichnungen für Studierende und Entscheid über das weitere Vorgehen;
- e) Prüfung der Anträge der Dissertationsleiter/innen auf Verleihung von Auszeichnungen von Dissertationen und Entscheid über das weitere Vorgehen:
- f) Antragstellung auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung der ETH Zürich sowie auf Ernennung zum Ehrenrat/zur Ehrenrätin (Honorary Councillor):
- g) 10
- h) Stellungnahme zur Zuteilung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen, ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen ins Departement, welche der Präsident von sich aus beschliesst.¹¹

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ Die Professorenkonferenz setzt sich zusammen aus allen dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen sowie Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen. Ernennungs- und Beförderungsanträge, die ausserordentliche Professoren/Professorinnen und Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen betreffen, werden in einer engeren Professorenkonferenz behandelt, welche nur die höherrangigen Professoren/Professorinnen umfasst. ¹²
- ² Die dem Departement angehörenden Titularprofessoren/Titularprofessorinnen sind Mitglieder der Professorenkonferenz ohne Stimmrecht.
- ³ Die assoziierten Departementsangehörigen sind Mitglieder der Professorenkonferenz ohne Stimmrecht, sofern dies die Departementskonferenz ausdrücklich bestimmt hat (siehe Anhang 2).
- ⁴ Der Departementskoordinator/die Departementskoordinatorin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrechtteil teil und führt das Protokoll.
- ⁵ Zur Behandlung besonderer Sachgeschäfte können Beratungspersonen beigezogen werden.

.

⁹ Art. 49 Abs. 1 OV

¹⁰ Aufgehoben gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 10.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹¹ Fassung gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 10.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹² Fassung gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 10.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

Art. 13 Sitzungsordnung und Beschlussfassung

- ¹ Die Professorenkonferenz wird vom Departementsvorsteher/von der Departementsvorsteherin geleitet.
- ² Sie kann nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- ³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin den Stichentscheid.
- ⁴ Ein Antrag zur Verleihung des Ehrendoktorats muss ohne Gegenstimme¹³ angenommen werden (Stimmenthaltung ist zulässig). Die Abstimmung ist geheim.
- ⁵ Wünscht ein Mitglied der Professorenkonferenz über ein Thema zu informieren, ist eine Mitteilung eine Woche vor der Professorenkonferenz erwünscht.¹⁴
- ⁶ Wünscht ein Mitglied der Professorenkonferenz ein Thema zu traktandieren, das erörtert werden soll, ist eine Vorinformation unter Mitteilung des Titels des Traktandums eine Woche vor der Professorenkonferenz erforderlich. ¹⁵
- ⁷ Wünscht ein Mitglied der Professorenkonferenz ein Thema zu traktandieren, das eine Abstimmung erfordert, ist ein schriftlicher Antrag zwei Wochen vor der Professorenkonferenz einzureichen.¹⁶

4. Abschnitt (Art. 14)17

Aufgehoben

5. Abschnitt Departementsausschuss

Art. 15 Aufgaben

Der Departementsausschuss hat folgende Aufgaben und Beschlusskompetenzen:

- a) Verabschiedung des Budgetentwurfs zuhanden des Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling;¹⁸
- b) Entscheid über alle Ressourcenfragen des Departements, sofern nicht ein anderes Organ hierfür zuständig ist;
- vorbereitung der Umschreibung der Professuren (Profilpapiere) einschliesslich Vorschläge zur Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden der Professorenkonferenz und der Departementskonferenz;
- d) Vorbereitung der Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden der Professorenkonferenz und der Departementskonferenz (Strategische Planung);
- e) Vorbereitung wichtiger Departementserlasse zuhanden der Professorenkonferenz und der Departementskonferenz (Reglemente/Ausführungsbestimmungen).

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Departementsausschuss besteht in der Regel aus sechs ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren/Professorinnen, wobei folgende Personen dem Departementsausschuss zwingend angehören:

¹³ Art. 36 Abs. 1 lit. a Doktoratsverordnung der ETH Zürich (RS 341.31)

¹⁴ Eingefügt gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 30.09.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁵ Eingefügt gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 30.09.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁶ Eingefügt gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 30.09.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁷ Aufgehoben gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 10.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹⁸ Art. 32 Abs. 2 OV

- a) der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin (Vorsitz);
- b) der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
- c) die Studiendirektoren/die Studiendirektorinnen;
- ² Bei der Zusammensetzung des Departementsausschusses ist auf angemessene Vertretung aller Forschungsbereiche zu achten.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Sitzungsordnung und Beschlussfassung

- ¹ Der Departementsausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Der Departementskoordinator/die Departementskoordinatorin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil und führt das Protokoll.
- ³ Der Departementsausschuss informiert die Professoren- und Departementskonferenz über seine Entscheidungen.

6. Abschnitt Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin

Art. 18 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin richten sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der ETH Zürich.¹⁹
- ² Er/sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departements, die gemäss der OV oder dieser Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre.
- ² Die zweimalige Wiederernennung ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

7. Abschnitt Studiendirektoren/Studiendirektorinnen

Art. 20 Bestand

Für die folgenden Studiengänge ist ein Studiendirektor/eine Studiendirektorin verantwortlich:

- a) Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport;
- b) Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie;
- c) Studiengang Lebensmittelwissenschaft.

Art. 21 Aufgaben

Die Aufgaben der Studiendirektoren/Studiendirektorinnen richten sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der ETH Zürich.

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin. Wiederwahl ist zulässig.

Seite 10 von 16

¹⁹ Art. 56 OV

8. Abschnitt Unterrichtskommissionen

Art. 23 Bestand

Im Departement bestehen die folgenden Unterrichtskommissionen:

- a) Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport;
- b) Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie;
- c) Studiengang Lebensmittelwissenschaft.

Art. 24 Aufgaben

Die Unterrichtskommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) Beantragung von Änderungen der Studienreglemente zuhanden der Departementskonferenz;
- b) Anträge zu weiteren Sachgeschäften aus dem Bereich der Lehre (inkl. Doktorat) zuhanden der Departementskonferenz;
- c) Stellungnahmen zum laufenden Studienbetrieb.

Art. 25 Zusammensetzung

- ¹ Jede Unterrichtskommission setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a und b Ziffer 1 und 2 OV²⁰ und zwar aus:
 - a) 3 Mitgliedern des Lehrkörpers (einschliesslich des Studiendirektors/der Studiendirektorin);
 - b) 3 Mitgliedern des akademischen Mittelbaus;
 - c) 3 Studierenden.
- ² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin gehört der Unterrichtskommission zwingend an und führt den Vorsitz. Die Mitglieder der Unterrichtskommissionen können einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin wählen.
- ³ Die Wahl der Vertretungen und Stellvertretungen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren. Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Sitzungsordnung

- ¹ Der Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er/Sie nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil und führt das Protokoll, sofern er/sie nicht als Vertreter/Vertreterin gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a oder b teilnimmt.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen mindestens 1 Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Zur Behandlung besonderer Sachgeschäfte können Beratungspersonen beigezogen werden.
- ⁴ Die Unterrichtskommission zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei.
- ⁵ Die Unterrichtskommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst.
- ⁶ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

²⁰ Art 52 Abs. 1 OV

Art. 27 Beschlussfassung

- ¹ Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- ² Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beisitzende, Gäste und Beratungspersonen haben kein Stimmrecht.

9. Abschnitt Notenkonferenzen

Art. 28 Bestand

- ¹ Für die Basisprüfung und jeden Prüfungsblock bilden die beteiligten Examinatoren/Examinatorinnen eine Notenkonferenz (je Studiengang).
- ² Davon ausgenommen ist der Bereich der universitären Weiterbildung.

Art. 29 Aufgaben und Zusammensetzung

Für die gestuften Studiengänge richten sich Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz nach Art. 19 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).²¹

Art. 30 Sitzungsordnung und Beschlussfassung

- ¹ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin führt den Vorsitz.
- ² Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der an der jeweiligen Prüfungssession beteiligten Examinatoren/Examinatorinnen gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Studiendirektor/die Studiendirektorin den Stichentscheid.
- ³ Zu jeder Notenkonferenz ist je ein Studierender/eine Studierende pro Fachrichtung als Beobachter/Beobachterin zugelassen. Die Wahl der Vertretungen und Stellvertretungen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

10. Abschnitt Zulassungsausschüsse

Art. 31 Bestand

Jeder Masterstudiengang (MSc) des Departements verfügt über einen Zulassungsausschuss.

Art. 32 Zusammensetzung

- ¹ Der Zulassungsausschuss eines Master-Studienganges setzt sich aus dem für den Studiengang zuständigen Studiendirektor/Studiendirektorin, dem Studienkoordinator sowie einem/einer für die zugehörige Major-Fachrichtung gewählten Vertreter/Vertreterin zusammen.
- ² Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 33 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben des Zulassungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen des Reglements für den jeweiligen Master-Studiengang.
- ² Der Zulassungsausschuss fällt die Entscheide mit einfacher Mehrheit.

Seite 12 von 16

²¹ SR 414.135.1; Redaktionelle Berichtigung vom 1.1.2015, in Kraft seit 1.1.2015

11. Abschnitt Doktoratsausschuss

Art. 34 Zusammensetzung und Sitzungsordnung²²

- ¹ Der Doktoratsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen, ausserordentlichen oder Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen.²³
- ² aufgehoben
- ³ Die Mitglieder des Doktoratsausschusses einschliesslich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Departementskonferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ⁴ Der Vorsitzende/Die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Doktoratsausschusses.
- ⁵ Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der Doktoratsverordnung der ETH Zürich.
- ⁶ Der Doktoratsausschuss kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

4. Teil Assoziierte Departementsangehörige

Art. 35 Beschluss über die Assoziierung

Die Departementskonferenz beschliesst über die Assoziierung für die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Assoziierung kann auf schriftlichen Antrag des assoziierten Mitglieds von der Departementskonferenz um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden.

Art. 36 Rechte und Pflichten

- ¹ Die assoziierten Mitglieder sind Mitglieder der Departementskonferenz ohne Stimm- und Antragsrecht. Sie können an Arbeitsgruppen des Departements teilnehmen.
- ² In Bezug auf die Lehre und Forschung können assoziierte Mitglieder:²⁴
 - a) die Leitung von Doktorarbeiten gemäss den Bestimmungen der Doktoratsverordnung übernehmen.
- ³ Frühestens drei Jahre nach der Assoziierung kann die Departementskonferenz auf Antrag von mindestens 4 Professorinnen und Professoren beschliessen, dass einzelne assoziierte Mitglieder an der Professorenkonferenz teilnehmen können.
- ⁴ In Anhang 2 ist vermerkt, ob ein assoziiertes Mitglied an der Professorenkonferenz teilnehmen kann.

²² Fassung gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 21.5.2014, in Kraft seit 1.7.2014

²³ Art. 4 Abs. 1 und 2 Doktoratsverordnung

²⁴ Eingefügt gemäss Departementskonferenzbeschluss vom 10.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015

5. Teil Schlussbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmungen

In den ersten fünf Jahren erfolgt die Mittelzuteilung ausgehend von der Zuteilung beim In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung am 1. Januar 2012. Innerhalb von drei Jahren erarbeitet der Departementsausschuss Richtlinien für die Mittelzuteilung zuhanden der Departementskonferenz.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

IM NAMEN DER DEPARTEMENTSKONFERENZ

Zürich, 10. November 2011, Der Departementsvorsteher:

Prof. Dr. Wolfgang Langhans

Genehmigt am 11. November 2011, Der Präsident der ETH Zürich:

Prof. Dr. Ralph Eichler

Teilrevision vom 30. September 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

Datum: Der Vorsteher des Departements Gesundheits-

wissenschaften und Technologie:

2.12.15

Prof. Dr. Ralph Müller

Teilrevision vom 30.09.2015;

genehmigt am:

Der Präsident der ETH Zürich:

16.11. 2015

Prof. Dr. Lino Guzzella

Anhang 1: Institute und Professuren²⁵

- a) Institut für Bewegungswissenschaften und Sport:
 - Bewegung und Gesundheit (Katrien De Bock)
 - Anatomie (David Wolfer)
 - Neuronale Bewegungskontrolle (Nicole Wenderoth)
- b) Institut für Biomechanik:
 - Bewegungsbiomechanik (William Taylor)
 - Biomechanik (Stephen Ferguson)
 - Biomechanik (Ralph Müller)
 - Knorpeltechnologie und -regeneration (Marcy Zenobi-Wong)
 - Orthopädische Biomechanik (Jess Snedeker)
- c) Institut für Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit:
 - Humanernährung (Michael Zimmermann)
 - Lebensmittelbiochemie (Laura Nyström)
 - Lebensmittelbiotechnologie (Christophe Lacroix)
 - Lebensmittel- und Ernährungstoxikologie (Shana Sturla)
 - Lebensmittelmikrobiologie (Martin Loessner)
 - Lebensmittelverfahrenstechnik (Erich Windhab)
 - Nachhaltige Lebensmittelverarbeitung (Alexander Mathys)
 - Lebensmittel und Weiche Materialien (Raffaele Mezzenga)
 - Physiologie und Verhalten (Wolfgang Langhans)
 - Translationale Ernährungsbiologie (Christian Wolfrum)
- d) Professuren im Bereich Medizintechnik:
 - Angewandte Mechanobiologie (Viola Vogel)
 - Mobile Gesundheitssysteme (Walter Karlen)
 - Rehabilitationswissenschaften (Roger Gassert)
 - Sensomotorische Systeme (Robert Riener)
- e) Professuren im Bereich Neurowissenschaften:
 - Molekulare und kognitive Neurowissenschaften (Isabelle Mansuy)
 - Neurowissenschaften (Martin Schwab)
- f) Professuren im Bereich Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit:
 - Energiestoffwechsel (Michael Ristow)
 - Verbraucherverhalten (Michael Siegrist)

Anhang 2: Assoziierte Departementsangehörige²⁶

- a) Prof. Dr. Ulrich Suter (D-BIOL, ETH Zürich), seit 29. Februar 2012
- b) Prof. Dr. Fritiof Helmchen (Universität Zürich), seit 12. Dezember 2012
- c) Prof. Dr. Markus Rudin (D-ITET, ETH Zürich), seit 12. Dezember 2012
- d) Prof. Dr. Roger Schibli (D-CHAB, ETH Zürich), seit 12. Dezember 2012
- e) Prof. Dr. Simon Hoerstrup (UZH, USZ), seit 27. Februar 2013
- f) Prof. Dr. Martin Flück (UZH, Uniklinik Balgrist), seit 22. Mai 2013
- g) Prof. Dr. Bradley Nelson (D-MAVT, ETH Zürich), seit 22. Mai 2013

²⁵ Stand 1, Januar 2016

²⁶ Stand 1, Januar 2016

Anhang 3: Technologie-Plattformen²⁷

a) Biomedical Proteomics Platform (BMPP)

²⁷ Stand 1. Januar 2015